



## **Dienstleistungsrichtlinie bringt neue Informationspflichten – Vermeiden Sie Abmahnungen!**

Auf Steuerberater kommen neue Informationspflichten zu: Der Bundesgesetzgeber steht am 21.12.2009 kurz vor dem Erlass einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die in Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie auch Steuerberatern vorschreibt, welche Informationen sie Mandanten künftig von sich aus und auf Anfrage zur Verfügung stellen müssen. Steuerberater, die eine eigene Internetpräsenz unterhalten, können die neuen Pflichtangaben dort machen. Dieses ist ihnen auch dringend empfohlen: Es besteht die Gefahr, dass wie in der Vergangenheit bei Verstoß gegen gesetzliche Informationspflichten systematische Abmahnungen erfolgen, für einige Rechtsanwälte ein nicht unerheblicher Nebenverdienst.

Die neuen Pflichtangaben ergänzen bestehende Informationspflichten, insbesondere die Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Hinzu kommen sollen etwa ungefragte Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung und verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Anfrage sollen Steuerberater den Mandanten etwa Angaben zur Berechnung der Gebühren oder einen Kostenvoranschlag machen.

Die neuen EU-weit geltenden Informationspflichten sollen dazu beitragen, das Vertrauen von Dienstleistungsempfängern in Dienstleister aus anderen EU-Ländern zu erhöhen und so zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes beitragen.

Eine Übersicht der Informationspflichten nach § 5 TMG und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung erhalten Sie nachfolgend.

## Arbeitshilfe des DStV

### Informationspflichten für Steuerberater nach Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (Entwurf)\* und Telemediengesetz

Sowohl das geltende Telemediengesetz (TMG) als auch der Entwurf\* einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DLInfoV) verlangen von Steuerberatern Pflichtangaben zu ihrer Kanzlei. Die Informationspflichten beruhen auf europäischen Richtlinien: Das TMG setzt die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) um, die DLInfoV soll der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) dienen.

Die Anwendungsbereiche von § 5 TMG und § 1 DLInfoV sind leicht verschieden: § 5 TMG ist nur eröffnet, wenn der Steuerberater eine eigene Internetpräsenz (Homepage) unterhält oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege anbietet. § 1 DLInfoV soll auch gelten, wenn der Steuerberater nicht das Internet nutzt. § 1 (2) DLInfoV bietet die Möglichkeit, die unaufgeforderten Pflichtangaben nach § 1,3 DLInfoV auf der eigenen Internetpräsenz zu machen. Da dies dem Steuerberater erspart, in jedem Einzelfall auf die Pflichtangaben zu achten, ist dies zu empfehlen. Die Angaben müssen nur in deutscher Sprache gemacht werden.

Die folgenden Angaben sind ohne Gewähr

<b>Pflichtangaben nach §§ 1 bis 3 DLInfoV (Entwurf)*</b>	<b>Impressumpflicht nach § 5 TMG</b>
= Angaben, die, sofern nicht anders angegeben, dem Mandanten unaufgefordert vor Abschluss des Vertrages gemacht werden müssen, was durch Information auf der Internetpräsenz der Kanzlei geschehen kann.	= Angaben, die auf der Internetpräsenz der Kanzlei enthalten sein müssen.
Name des Steuerberaters und der Kanzlei	Name der Kanzlei
	Berufsbezeichnung „Steuerberater“ mit Hinweis auf Deutschland, wo Bezeichnung verliehen worden ist
wenn Kanzlei in Form einer juristischen Person: Rechtsform	wenn Kanzlei in Form einer juristischen Person: Rechtsform
	wenn Kanzlei in Form einer juristischen Person: Vertretungsberechtigte
	wenn Kanzlei in Form einer juristischen Person: (nur) sofern Angaben über das Kapital gemacht werden: Stamm-/Grundkapital, Gesamtbetrag eventuell noch ausstehender Einlagen
Faxnummer oder E-Mail-Adresse und weitere Kontaktdaten, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen	E-Mail-Adresse und weitere Kontaktdaten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen
Telefonnummer	
Ladungsfähige (Post-) Anschrift	Postanschrift
ggf. Eintragung im Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister und Registernummer	ggf. Eintragung im Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister und Registernummer
Angabe der zuständigen Steuerberaterkammer	Angabe der zuständigen Steuerberaterkammer
<i>Auf Anfrage des Mandanten:</i> Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln (StBerG, DVStB,	Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln (StBerG, DVStB, BOSTB, StBGebV) und An-

BStB, StBGebV) und Angaben dazu, wo diese zu finden sind (z.B. auf der Internetseite des DStV: <a href="http://www.dstv.de/archiv/vorschriften.html">http://www.dstv.de/archiv/vorschriften.html</a> )	gaben dazu, wo diese zu finden sind (z.B. auf der Internetseite des DStV: <a href="http://www.dstv.de/archiv/vorschriften.html">http://www.dstv.de/archiv/vorschriften.html</a> )
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG oder Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG oder Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO
	Falls sich StB-GmbH/AG/KGaA in Liquidation befindet: entsprechende Angabe
Verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen, die jedoch keine Klauseln enthalten dürfen, die nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz des Empfängers diskriminieren, es sei denn, diese sind unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt.	
Gerichtsstandsklauseln und Vertragsklauseln über das anwendbare Recht	
Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit diese nicht aus dem Zusammenhang hervorgehen ( <i>diese Angabe dürfte für Steuerberatungs-, Buchführungs- und Prüfungstätigkeiten nicht erforderlich sein</i> )	
Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, Namen und Kontaktdaten des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich.	
Preise der Dienstleistung, sofern ( <i>nur bei vereinbarten Tätigkeiten!</i> ) diese im Vorhinein festgelegt sind einschließlich aller Bestandteile und USt.	
<i>Auf Anfrage des Mandanten:</i> Die Einzelheiten zur Berechnung des Preises (inkl. aller Preisbestandteile und USt.), aufgrund derer der Mandant den Preis der Dienstleistung leicht errechnen kann, oder alternativ einen Kostenvoranschlag.	
<i>Auf Anfrage des Mandanten und nur bei Kanzleien, in denen Angehörige verschiedener Berufe zusammenarbeiten und dies in Zusammenarbeit mit dem Mandat steht**:</i> Auskunft über diese Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.	
<i>Auf Anfrage des Mandanten und für den Fall, dass sich der StB weiteren (freiwilligen) Verhaltenskodizes unterworfen hat**:</i> Hinweis auf diese Kodizes, die Sprachen, in denen sie vorliegen, eventuelle außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, sowie den elektronischen Zugang zu Kodizes und Verfahren (Verweis/Link).	
<i>Auf Anfrage des Mandanten**:</i> Hinweis auf die Möglichkeit der Steuerberaterkammer, zwischen Mandanten und Steuerberatern zu vermitteln (vgl. § 76 (2) Nr.3 StBerG).	

\* Die DLInfoV ist vom Bundesgesetzgeber noch nicht beschlossen, mit einem Beschluss im Sinne des Entwurfs der Bundesregierung ist jedoch Anfang 2010 zu rechnen.

\*\* Stellt der Steuerberater dem Mandanten ausführliche Informationen über seine Dienstleistung zur Verfügung, müssen diese Angaben ebenfalls enthalten sein. Einfache Werbung muss diese Angaben jedoch nicht enthalten.